

JUGENDORDNUNG DES SV LEONBERG/ELTINGEN e.V.

§ 1 Mitgliedschaft und Name

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die „ Vereinsjugend im Sportverein Leonberg/Eltingen e. V.“

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung bei und hat folgende Ziele:

2.1. Sportlicher Bereich

2.1.1. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung; Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung.

2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände

2.1.3. Organisation eines sportübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder- und Jugendliche

2.2. Außersportlicher Bereich

2.2.1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene.

2.2.2. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendlichen.

2.2.3. Führen und Verwalten des Jugendetats.

2.2.4. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

2.3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Ordnung, die vom Hauptausschuss bestätigt wird.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend im SV Leonberg/Eltingen e.V. sind:

3.1 Die Abteilungsjugendversammlungen

3.2 Die Abteilungsjugendvorstände

3.3 Die Jugenddelegiertenversammlung

3.4 Der Jugendvorstand

§ 4 Abteilungsjugendversammlung

Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Ihre Aufgaben sind:

- 4.1** Wahl des Abteilungsjugendsprechers
- 4.2** Mitgestaltung der Jugendarbeit in der Abteilung, z.B. Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitskulturellen Bereich
- 4.3** Wahl der weiteren Jugenddelegierten
- 4.4** Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand, Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Abteilungsjugend nach innen und außen

§ 5 Jugenddelegiertenversammlung

Die Jugenddelegiertenversammlung besteht aus den gewählten Jugenddelegierten der einzelnen Abteilungen und dem Vereinsjugendvorstand. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Der Abteilungsjugendsprecher ist kraft Amtes Delegierter. Die Zahl der Jugenddelegierten wird jeweils für zwei Jahre festgelegt. Sie richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen zum 01.01. des Wahljahres. Dabei gilt, dass es für bis zu 50 Jugendliche 3 Delegierte zu entsenden sind. Ab dem 51. Jugendlichen ist von der Abteilung ein Delegierter pro angefangene 50 Jugendliche zu stellen. Ab dem 201. Jugendlichen ist von der Abteilung nur noch ein Delegierter pro angefangene 100 Jugendliche zu stellen. Die Delegierten müssen aus der Abteilungsjugend gewählt werden und sollen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gilt die Delegiertenordnung des Gesamtvereins, insbesondere auch bezüglich der Ersatzdelegierten.

Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung:

- 5.1** Wahl des Vereinsjugendvorstandes
- 5.2** Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- 5.3** Beschlussfassung über die Jugendordnung und ihre späteren Änderungen.
- 5.4** Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Jugendvorstandes
- 5.5** Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendkasse und deren Prüfung
- 5.6** Entlastung des Jugendvorstandes
- 5.7** Beratung von Anträgen.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

- Vereinsjugendsprecher (in der Satzung: Vereinsjugendleiter genannt)
- 2 Stellvertreter/in
- Sowie bis zu vier weiteren Mitarbeiter/innen

Der Vereinsjugendsprecher gehört Kraft Amtes dem erweiterten Vorstand des Hauptvereins an.

Der Jugendvorstand wird von der Jugenddelegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vereinsjugendsprecher/in und seine Stellvertreter müssen der Vereinsjugend angehören. Der Vereinsjugendsprecher und seine Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein.

Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes

- 6.1** Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 6.2** Durchführung der Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung
- 6.3** Unterstützung der Abteilungsjugendsprecher und Zusammenarbeit mit diesen
- 6.4** Beratung und Beschlussfassung über den Vereinsjugendetat
- 6.5** Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten.
- 6.6** Organisation von Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich
- 6.7** Einberufung der Jugenddelegiertenversammlung
- 6.8** Erarbeitung von Konzepten und Vorlagen für die Jugenddelegiertenversammlung

§ 7 Jugendetat

- 7.1** Der Jugendetat ist Teil des Vereinsvermögens.
- 7.2** Er ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 7.3** Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich, in Abstimmung mit dem Vereins- bzw. Abteilungsvorstand, mit den ihnen zufließenden Mitteln. Empfänger der Zuschüsse für Jugendarbeit sind der Hauptverein bzw. die jeweiligen Abteilungen. Die Mittel stehen dort, nach Absprache mit dem Referenten für Finanzwesen, für die Jugendarbeit zur Verfügung. Die Jugendkasse ist einmal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugenddelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen und vom Hauptausschuss des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Inkrafttreten:

Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung in der Jugenddelegiertenversammlung am 11.01.2019 und Bestätigung in der Hauptausschusssitzung am 21.02.2019 in Kraft.

Leonberg, 11.01.2019

Vorstand

Jugendvorstand